

Kaiserliches Edikt

S.E.G.M. Ellendir IV. Daimitrayon Ellendir

27. November 1199

KE 52

Erlassen und verfügt durch Seine Erhabene und Glorreiche Majestät, Ellendir IV. Daimitrayon Ellendir, seiner eigen Gnaden Gottkaiser und Hochkönig von Hamavar, erhabenster unter dem Firmament, Herr der neun Reiche nördlich, östlich, südlich und westlich der Vavara, Schirmherr der zwei Städte

- UND -

auf ordentlichem Wege, Seiner Erkorenen Hoheit, Lordkanzler Redhir IV. Thrrannúmenvaryon Hèturir, von Kaisers Gnaden Hochkönig von Hamavar, Fürst von Thrrannúmenvar zugestellt

CORA EDICTI

wurde, dass von diesem Tage, dem 27. November 1199, an gelte, dass die Rechtsprechung Ihrer Richterlichen Ehren, der Tribune des Kaiserreichs Hamavar, souverän und entbunden von jeglicher Rechtsprechung eines anderen Gerichts ist und letztlich nur dem Worte Seiner Erhabenen und Glorreichen Majestät untersteht.

Dies hat ebenfalls zur Folge, dass jedes hamavarische Gericht der Rechtsprechung des Hohen Tribunals und insbesondere dem Worte des Kaisers Folge zu leisten hat.

CORPUS EDICTI

In den letzten Monaten kam es verhäuft zu Debatten bezüglich der Einrichtung eines internationalen Rechtsprechungsorgans in der Absicht, ein gemeinsames Fundament für geltendes Recht mit dem Kaiserreich Gúrra und Sacárrvar zu schaffen. Dies veranlasste Seine Erhabene und Glorreiche Majestät den Gottkaiser, die Vorschläge zu erwägen und eine Entscheidung zu der Stellung Hamavars in Hinsicht auf internationales Recht und Rechtschaffenheit zu fällen. Am Mittag des Beschlusstages verkündete er somit, dass diese Vorschläge allesamt abzulehnen seien. Dies begründete er wie folgt:

- I. Jegliche Bestrebungen, eine Art internationale Rechtsprechung einzurichten verstoßen gegen das Omnipotenzprinzip nach § 5 VII FeudO i.V.m. § 1 FeudO.
- II. Die Einrichtung einer, dem Kaiser übergeordneten Organisation, widerspricht dem hamavarischen Legitimationsprinzip des Kaisers an höchster Stelle in Eigenlegitimation, da diese mittels eines übergeordneten Organs jederzeit eingeschränkt oder anderweitig gefährdet werden könnte.
- III. Ferner unterminiert dies der Majestätsdogmatik nach Kaiser Elnirral, welcher 1140 das Großkönigreich Fanghavar unter der Erklärung auflöste, dass nichts und niemand dem Kaiser übergeordnet sein könne.

- IV. Internationale Rechtsprechung verhindert den Kaiser in seiner absoluten Aufgabe, den Staat zu schützen und widersetzt sich somit potenziell dem Schirmherrschaftsprinzip.
- V. Durch seine Aufgabe als internationaler Streitschlichter und Beobachter der internationalen Justiz nimmt Hamavar bereits eine Aufgabe als Gewährleister staatenübergreifender Rechtschaffenheit wahr.
- VI. Die hamavarische Rechtsprechung ist in seiner Komplexität und Ausarbeitung jener anderer Staaten bei weitem überlegen, da es bei weitem die umfangreichste und älteste Form der judikativen und legislativen Tradition und Jurisprudenz nachweisen kann, da in anderen Staaten weiterhin die Rechtsprechung immer noch auf landesherrlicher Ebene geregelt ist und über Wege der Begnadigung und des Vetos, sowie rudimentäres und gelegentliches Rückgreifen auf Präjudizien weitergebildet wird, oder gänzlich fehlt, wie beispielsweise in Makedonien, Morrdorr oder Aracan, was eine weitaus geringere Rechtssicherheit als das strikte und ausführliche hamavarische Recht bietet. Hamavar misstraut den meisten anderen Staaten in ihrer Fähigkeit, Recht zu üben zutiefst, da sie die Tiefe der hamavarischen Rechtsordnung ohne weitere Ausbildung nicht zu erkennen wissen und Hamavar keine ungeeignete Rechtsprechung als internationale Rechtsprechung wissen möchte.
- VII. Es gilt weiterhin, die Souveränität des Wortes des Hohen Tribunals vor dem Worte anderer weltlicher Gerichte traditionsgemäß aufrechtzuerhalten, da es die reinste Form hochwürdiger Rechtsprechung ist und sie nur dem Kaiser selbst als Herr und Souverän alles Weltlich-Hamavarischen und Geistlichen unterzuordnen.

Allein dies Wort gilt vor Recht und Rechtsprechung dieses Reichs und anderer Reiche und Bünde.

S.E.G.M. der Gottkaiser